



Machbarkeitsstudie mit Ideen für Bundesgartenschau 2025 vorgestellt

Konzept will Bürgerinnen und Bürger überzeugen

Als vor anderthalb Jahren der Überschuss der BUGA 2009 offiziell an die Stadt übergeben wurde, da war es noch eine vage Idee. Jetzt nimmt sie langsam Gestalt an. Das Berliner Planungsbüro SINAI hat im Auftrag der Stadtverwaltung und Stadtvertretung die Konzeption für eine erneute BUGA-Bewerbung Schwerins erarbeitet. Wenn diese Machbarkeitsstudie auch die Schwerinerinnen und Schweriner in einem Bürgerentscheid überzeugt, dann kann sich Schwerin bereits Ende 2016 für die Ausrichtung einer zweiten BUGA im Jahr 2025 bewerben.

Auf Basis der „Machbarkeitsstudie Bundesgartenschau 2025“ sollen sich die Schwerinerinnen und Schweriner sowie die Kommunal- und Landespolitik ein Bild davon machen, was eine neue BUGA zur Verbesserung der Lebensqualität, der Stadtentwicklung und der touristischen Attraktivität beiträgt.

Geplant ist, dass die Bürgerinnen und Bürger per Bürgerentscheid das letzte Wort über die Bewerbung Schwerins haben sollen.

Hinwendung zum Wasser wird konsequent fortgeführt

„Das Konzept ist tragfähig und wir gehen davon aus, dass wir Fördermittel vom Land bekommen“, sagt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Die Machbarkeitsstudie sieht Investitionen in Höhe von 45 Millionen Euro vor, davon allein 22 Millionen für den Zoologischen Garten und 8 Millionen für das Freilichtmuseum Mueß. Zusätzlich müsste die Stadt, wie schon bei der BUGA 2009, Geld für die Durchführungskosten in Höhe von 33 Millionen Euro bereitstellen. 19,5 Millionen Euro werden durch die Einnahmen im Veranstaltungsjahr gedeckt. Der Zuschussbedarf liegt bei



Die Bundesgartenschau 2009 hat Schwerin vorangebracht. Die „Machbarkeitsstudie Bundesgartenschau 2025“ zeigt, dass sich eine zweite BUGA-Bewerbung für die Landeshauptstadt lohnt.
Foto © LHS

13,5 Millionen Euro. Die Stadt will das Geld aus den Finanzzuweisungen des Landes bis 2025 ansparen. So wäre auch das Finanzierungskonzept schlüssig.

Das neue BUGA-Konzept entwickelt die Idee der Hinwendung von Stadt und Mensch zum Wasser weiter: Durch eine „SchwerinLine“ entlang des Schweriner Sees entsteht zwischen Schloss und Mueß ein touristischer Mehrwert für die Stadt, ihre Bürgerinnen und Bürger und Gäste, indem bereits vorhandene touristische „Perlen“ ausgebaut und vernetzt werden.

Alte BUGA-Standorte wie die Schwimmende Wiese sollen nicht in das neue BUGA-Gelände einbezogen werden. Die Schwerinerinnen und Schweriner nutzen diese intensiv: Die Schwimmende Wiese soll ihnen auch 2025 zum Verweilen erhalten bleiben.

Die Musik spielt vielmehr im Schloss- und Küchengarten, im Zoo und im Freilichtmuseum Mueß. Behutsam ist auch die per Schiff erreichbare Insel Kaninchenwerder einbezogen - erlebbar Naturräume und Naturbesinnung gehören immer mehr zu den Bedürf-

nissen der Menschen.

Der Schweriner Zoo wird ein echter Zoologischer Landschaftsgarten. Unter Einbeziehung des südlichen Schlossgartens soll hier der Park über den Franzosenweg bis ans Wasser wachsen und der nie ganz umgesetzte Entwurf eines Klett'schen Tier- und Landschaftsgartens wiederbelebt werden.

Der Franzosenweg soll zum Franzosensteg werden

„Wir sind so kühn, in unseren Plänen den Franzosenweg als Franzosensteg am Zoologischen Garten vorbei zu führen. Von dort könnten die Besucherinnen und Besucher in die Gehege blicken. Dem Tiger beim Baden im Schweriner See zuzuschauen oder dem Nashorn vom Steg zuzuwinken - das wär's doch“, erläutert SINAI-Projektleiter Bernhard Schwarz die Pläne.

Im Freilichtmuseum Mueß und seinen gärtnerischen Erweiterungsflächen können die Themen Heimatkunde, Lebensart und Naturschutz mit Zeitreisen in die Vergangenheit,

unterhaltsamen Lernangeboten und familienfreundlichen Übernachtungsmöglichkeiten verknüpft werden.

Zwischen Stangengraben und Raben Steinfeld gibt es entlang der „SchwerinLine“ einen bunten Reigen an Projektideen. Sie reichen vom „Leben auf dem See“ in „floating homes“ über ein „Seebad mit Schlossblick“ auf der Schwanenhalbinsel, schwimmenden Ponton-Inseln (Zipp-Islands), einer Skateranlage und Südsee-Flair am Zippendorfer Strand bis zum „Moorwalk“ zwischen Zippendorf und Mueß – Ideen, die privaten Initiativen hervorragende Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnen.

„Die erfolgreiche BUGA 2009 hat Schwerin städtebaulich und touristisch vorangebracht. Dieser Erfolg lässt sich auf Basis der jetzt vorliegenden Machbarkeitsstudie wiederholen. Gleichzeitig ist eine solche weitreichende Entscheidung über die städtebaulichen Investitionsschwerpunkte für die nächsten zehn Jahre ohne ein positives Votum der Stadtgesellschaft nicht denkbar“, wirbt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow für eine zweite BUGA-Bewerbung.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

*Das BürgerBüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:
18.06., 02.07. und 16.07.2016

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet:
02.07. und 06.08.2016

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 01.07.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof laufen im Oktober, November und Dezember 2016 ab

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof für Oktober, November und Dezember 2016

Nach § 14 (8) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 23.03.2015, im Internet veröffentlicht am 31.3.2015, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben.

Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

„(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf

der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.“

Im Oktober, November und Dezember 2016 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Monat Oktober, November und Dezember 1991 erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2016 hinaus verlängert wurde.

Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach § 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass es dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

Für alle Fragen, Antragstellungen u.a.

zu Nutzungsrechtsverlängerungen u. ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:
montags, mittwochs und freitags
8:30 – 12:00 Uhr
dienstags geschlossen
donnerstags
13:00 – 18:00 Uhr
(November-Februar bis 17:00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung:
0385 64108-0

Öffnungszeiten des Servicebüros,
Obotritenring 247
dienstags
13:00 – 17:00 Uhr

Schwerin, den 07.06.2016

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

im Auftrag
Ilka Wilczek

Nachtragshaushalt sichert Bildungsinvestitionen

Mit einem Nachtragshaushalt für das laufende Haushaltsjahr bringt die Stadtverwaltung wichtige Investitionen im Bildungsbereich auf den Weg.

Diese Investitionen – ein Schulneubau mit Hort und zwei Turnhallen – sind aufgrund wachsender Schülerzahlen in Schwerin in die gerade beschlossene aktuelle Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt aufgenommen worden. „Die neue Grundschule und die Turnhallen werden bereits für das Schuljahr

2017/2018 benötigt, deshalb müssen wir zügig mit der Planung und Auftragsvergabe beginnen. Dazu muss die Finanzierung gesichert werden“, erklärt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow zur Einbringung des Nachtragshaushalts 2016.

Die Haushaltssatzung soll nach Beratung in den Fachausschüssen am 11. Juli von der Stadtvertretung beschlossen werden.

Für den Schuleinzugsbereich Mitte/Nord ist der Neubau einer dreizügigen Grundschule mit Sporthalle und Hortkapazitäten am Standort Lager-

straße vorgesehen. Für den Neubau der Grundschule sind mindestens 40 Prozent Förderung durch das Innenministerium in Aussicht gestellt worden. Auch die im Schulentwicklungskonzept vorgesehene klassenmäßige Erweiterung der Grundschule Lankow hat Auswirkungen. Für die durchgängige Vierzügigkeit der Schule müssen die Hallenkapazitäten für den Sportunterricht vergrößert werden. Dazu soll eine neue Zwei-Feld-Sporthalle gebaut werden. Bisher wollte die Stadt nur die vorhandene Ein-Feld-Sporthalle sanieren.

Wanderausstellung über Wohnungslose bis Ende Juni im Stadthaus zu sehen

Arm an Wohnraum und reich an Träumen

Wovon träumen Menschen, die keine Wohnungen mehr haben und in einer Obdachlosenunterkunft leben?

Wie sind sie überhaupt dort hingekommen? Welche Hobbys haben sie und welchen Sinn geben sie ihrem Leben? Und schließlich: Interessiert es sie, was andere über sie denken? Christian Schindel ist diesen Fragen in der Ausstellung „Arm an Wohnraum“ nachgegangen, die gerade im Erdgeschoss des Schweriner Stadthauses begonnen hat und noch bis Ende Juni zu sehen ist.

Der Sozialarbeiter ist in einer Beratungsstelle in Hagenow mit wohnungslosen Männern und Frauen in Kontakt gekommen und hat danach in ganz Mecklenburg-Vorpommern nach Gesprächspartnern für seine Fragen gesucht: „Mich hat einfach aufgeregt, dass immer so abfällig von diesen Menschen gesprochen wird. Sogar in Behörden.“

12 Interviewpartner hat Christian Schindel gefunden. Nicht jeder ließ sich fotografieren, aber alle hatten etwas zu sagen. „Es gehört viel Mut dazu, sein Gesicht zu zeigen, wenn man in einer solchen Situation ist.“ Dabei hat Schindel in den Gesprächen die Erfahrung gemacht, dass seine Gesprächspartner zwar „Arm an Wohnraum“, aber reich an Träumen sind: wieder eine eigene Wohnung zu haben, zur Ruhe zu kommen, Frau und Familie zurückzugewinnen, „alles auf die Reihe zu kriegen“, „ein Leben ohne Exzesse“ zu führen, ins Ausland zu gehen, „trocken“ oder „clean“ zu bleiben, einen 1-Euro-Job zu bekommen, „ein schönes Leben mit meiner Frau zu führen“.

Es fällt auf, dass Menschen, die kaum noch eigenen Besitz haben, nicht von Konsum und materiellen Gütern träumen. „Wir müssen den Dingen einen Sinn geben“, antwortet Matthias (47) aus Neubrandenburg auf die Frage nach dem Sinn des Lebens und



Christian Schindel hat Wohnungslose interviewt und porträtiert. Foto © LHS

unterstreicht damit, dass er Hoffnung und Zuversicht noch nicht aufgegeben hat.

Christian Schindel, der diese Wanderausstellung im Ehrenamt erarbeitet hat, ist auch Mitglied der Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern. Ihm geht es nicht nur um eine Zustandsbeschreibung, sondern

auch um Einfühlungsvermögen: „Ich wünsche mir, dass es dem Betrachter gelingt, sich ein wenig in die Situation der abgebildeten Personen hineinzuversetzen.“

Die Ausstellung „Arm an Wohnraum“ ist bis 30. Juni 2016 im Erdgeschoss des Stadthauses, Am Packhof 2-6 zu sehen.

Bekanntmachung zu Hallenbädern

Bekanntmachung gem. § 6 Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.2014

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts sind kostenbasierte Entgelte zu erheben. Diese gelten für das jeweils kommende Schuljahr und sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu veröffentlichen. Für das Schuljahr 2016/ 2017 wird das Entgelt hiermit auf 23,77 EUR zzgl. MwSt. pro Stunde und Bahn festgesetzt. Schwerin, 13.06.2016

Hören ist Thema

Am 22.06.2016 um 14.00 Uhr lädt der Pflegestützpunkt Schwerin alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer kostenlosen Veranstaltung zum Thema „Hörbehinderung im Alter“ ein. Referentin ist Jacqueline Nomigkeit vom Kompetenzzentrum Schwerin. Die Veranstaltung findet im Stadthaus, in Raum E 070 statt. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt Schwerin nach § 172 BauGB

Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Ersten Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 18. April 2016

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777) und des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

am 18.04.2016 die folgende erste Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach

§ 172 BauGB beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung wird wie folgt gefasst:

Der Geltungsbereich dieser Satzung besteht aus den folgenden Teilbereichen:

- A. Altstadt,
- B. Schelfstadt/Werdervorstadt
- C. Feldstadt/Lutherstraße/Jägerweg
- D. Paulsstadt/Marienplatz
- E. Pfaffenteich

Die Grundstücke Werderstraße 66 und 68 (Gemarkung Schwerin, Flur 27, Flurstücke 31/2 und 29/7) sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung, Teilbereich B.

2. § 2 der Erhaltungssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der auf-

gelisteten Gebiete (Teilbereiche) aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt.

Der Rückbau (Abbruch), die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung (§ 172 (1) Satz 1 und 2 BauGB).

3. Die Erste Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach § 172 BauGB tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schwerin, den 02.05.2016

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin - DS

Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 71 (1) Baugesetzbuch

Umlegung „Pappelgrund U 002“

Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 13.06.2016 gefasste Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 im Umlegungsverfahren „Pappelgrund U002“ ist bezüglich der ON 30.200, 30.400, 400, 1000.100 bis 1000.300 am 13.06.2016 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zuletzt gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeit-

punkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

4. Soweit im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen: Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind

insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Karte und das Verzeichnis der Vorwegnahme der Entscheidung Nr.2 als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.

8. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung ist

innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende - DS

Umlegung „Haselnußstraße/Kastanienstraße U 006“

Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 25.04.2016 gefasste Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 7 im Umlegungsverfahren „Haselnußstraße / Kastanienstraße U006“ ist bezüglich der ON 30.400, 30.500, 30.700, 30.800, 232-240, 272-278, 280, 283-286, 288, 289, 291, 292, 294, 296, 297, 299-305, 307, 318, 319.100, 322-324 und 402-404 am 31.05.2016 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zuletzt gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grund-

stücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

4. Soweit im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen: Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich

Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Karte und das Verzeichnis der Vorwegnahme der Entscheidung Nr.7 als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.

8. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende -DS-